Jeder Auftraggeber muss bei der Vergabe eines Prüfauftrages für veranstaltungstechnische Arbeitsmittel den Auftragnehmer (Sachverständigen bzw. Service-Unternehmen) mit der erforderlichen Sorgfalt auswählen. Dazu gehört auch zumindest eine summarische Prüfung, ob ein Prüfauftrag zu den angebotenen Vertragskonditionen auch ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Beispielsweise dürfte ein Angebot, die Prüfung von zwölf maschinell betriebenen Prospektzügen und fünfzehn Punktzügen mit den dazugehörigen Steuerungen für einen Pauschalpreis von 750,-- € vorzunehmen, nicht angenommen werden, weil eine ordnungsgemäße Prüfung zu so einem Preis nicht machbar ist!

Gerade bei dem heutzutage herrschenden Kostendruck wird bisweilen übersehen, dass letztendlich nicht nur der für Auftragsvergaben zuständige Mitarbeiter, sondern regelmäßig auch dessen Vorgesetzte in eine Haftungsfalle geraten können, wenn nur nach dem Motto "Geiz ist geil" oder "der billigste Anbieter gewinnt" vorgegangen wird.

Vorsicht ist auch geboten, wenn Sachverständige eine ganze Palette von Prüfungen anbieten, z.B. Prüfungen von Rolltoren, Drehtüren, allgemeinen Hebezeugen, Staplern, Hubarbeitsbühnen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Prüfungen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen) bis hin zu veranstaltungstechnischen Maschinen und Anlagen. Das kann in der Regel nicht gut gehen, da aufgrund der Angebotsbreite die notwendige Spezialisierung und die Expertenkenntnisse fehlen.

Sollen Mitarbeiter aus dem eigenen Haus Prüfungen an maschinentechnischen Einrichtungen selbst durchführen, dann sind natürlich ebenfalls die für eine ordnungsgemäße Prüfung geltenden Voraussetzungen zu beachten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass oftmals in Theatern oder Veranstaltungshäusern nicht nur verschiedene veranstaltungstechnische Arbeitsmittel unterschiedlicher Fabrikate und Generationen im Einsatz sind, sondern auch verschiedene Typen und Ausführungen. Besonders die Vielfalt des vorhandenen Bestandes einerseits und die modernen elektronisch und/oder hydraulisch gesteuerten und angetriebenen Sondermaschinen andererseits erfordern routinierte Sachkunde durch regelmäßige Aus- und Fortbildung und eine geeignete (Prüfgeräte-)Ausstattung.

Prüfungen veranstaltungstechnischer Arbeitsmittel sind also nur etwas für Profis, die

- > ständig auf dem neuesten Stand der Technik sind, beispielsweise durch Hersteller- oder Expertenschulungen,
- > ständig Prüftätigkeiten ausüben und die folglich über die notwendige Routine, Erfahrung und Fertigkeiten verfügen,
- über eine geeignete Prüfgeräteausstattung verfügen können,
- die die Vielfalt der maschinentechnischen Einrichtungen und Arbeitsmittel sowie ihre Ausstattung (Antriebe und Steuerung) kennen bzw. beherrschen,
- > die Prüfungen ordnungsgemäß mit Prüflasten durchführen.
- > die Prüfergebnisse für den Auftraggeber nachvollziehbar darstellen können.

Möchtegern-Prüfer und Amateure haben hier nichts zu suchen.

Ziel der Prüfung von technischen Arbeitsmitteln muss sein, dass die Arbeitsmittel bei der Benutzung für alle Beteiligten ausreichend sicher sind **und** dass Veranstaltungen planmäßig ablaufen.

Durch ordnungsgemäße Prüfungen werden nämlich nicht nur Schäden jeglicher Art abgewendet, sondern auch eine hohe Verfügbarkeit erreicht und damit Ausfälle vermieden. Ein gutes Prüfungs-Management kann demnach helfen, die Gesamtkosten zu senken. Dies insbesondere dann, wenn Beratungsleistungen für intelligente Modernisierungen und Steigerungen vorhandener Leistungspotenziale genutzt werden, die (nur) von geschulten und mit neuesten Informationen versehenen Ermächtigten Sachverständigen geleistet werden. Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit und aktuelle Verfügbarkeit sind weitere allgemeine Dienstleistungskriterien bei Auftragsvergaben.

Auftraggeberpflichten

Da der Arbeitgeber üblicherweise die erforderlichen Prüfungen nicht selbst durchführen kann, stellt er in einer Leistungsbeschreibung mit den zu berücksichtigenden Einsatz- und Umgebungsbedingungen den geplanten Auftrag dar, bewertet die eingehenden Angebote und vergibt dann einen entsprechenden Prüfauftrag an einen geeigneten Ermächtigten Sachverständigen bzw. ein kompetentes Unternehmen mit geeignetem Personal.

Bei der Auswahl des geeigneten Auftragnehmers wird berücksichtigt, dass nur solche Personen die Prüfungen durchführen, die

- ausreichend qualifiziert und persönlich geeignet sind,
- unparteilich, d.h. neutral und weisungsfrei die Prüfungen durchführen können.

Durch die Vorlage der Urkunde über die entsprechende Ermächtigung nach GUV-VC1 / BGV C1 weist der Prüfer nach, dass er

- eine abgeschlossene Ausbildung als Diplomingenieur / graduierter Ingenieur an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung z.B. ausländischen Lehranstalt mit entsprechender Fachrichtung besitzt,
- nach dem vorher aufgeführten Abschluss mindestens drei Jahre Erfahrungen in dem Fachgebiet durch eigenständige Konstruktion, Bau, Instandhaltung oder Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung gesammelt hat,
- Kenntnisse und besondere Erfahrung über den Gebrauch der für die Prüfung erforderlichen Prüfmittel und überdurchschnittliches Fachwissen nachgewiesen hat,
- die rechtlichen Grundlagen (staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Vorschriften und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen usw.) kennt,
- regelmäßig an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen mit Erfahrungsaustausch teilnimmt,

kurz gesagt: ausreichend qualifiziert und persönlich geeignet ist!

Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, der Bereitstellung und Benutzung oder der Instandhaltung der zu beurteilenden Arbeitsmittel beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder deren Bescheinigung abhängig sind, sind **nicht** unabhängig. Auch bei der schwerpunktmäßigen Ausrichtung der Tätigkeit auf einen oder einige wenige Auftraggeber ist regelmäßig dann keine Unabhängigkeit mehr gegeben, wenn durch den Wegfall eines solchen Auftraggebers die wirtschaftliche Existenz des Prüfers gefährdet würde.

Der Auftraggeber muss alle für die Durchführung der Prüfungen notwendigen Unterlagen (z.B. Herstellerdokumentationen, Prüfbücher, Gefährdungsbeurteilungen) zur Benutzung des Arbeitsmittels zur Verfügung stellen.

Die Durchführung der Prüfung wird durch eine fachlich kompetente Person mit entsprechender Weisungsbefugnis aus dem eigenen Unternehmen vor Ort begleitet.

Nach erfolgter Prüfung und Ablieferung der Prüfungs-Dokumentation überprüft der Auftraggeber, ob die (Teil-) Prüfungsergebnisse für ihn nachvollziehbar sind. Der Auftraggeber sollte sich dabei insbesondere folgende Fragen stellen:

- ➤ Hat der Prüfer den zuvor definierten Auftrag erfüllt?
- Welche Lösungswege zur Bearbeitung des Auftrages zog der Prüfer in Betracht?
- Von welchen Sachverhalten ging der Prüfer dabei aus?
- Zu welchen Ergebnissen führten die Besichtigungen vor Ort?
 - o Waren zusätzliche Prüfungen erforderlich?
 - Waren Hilfskräfte, Mitarbeiter des Betreibers oder Herstellers der Bühnentechnik eingeschaltet und konkret vor Ort beteiligt?
- Welche Schlussfolgerungen zog der Prüfer in Bezug auf die Aufgabenstellung des Prüfauftrags?
- Hat der Prüfer abschließend die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst?
- Wurden Tabellen, Schaubilder, Skizzen oder Fotos der Anlage zur weiteren Erläuterung der Bewertung des Prüfers in den Prüfbericht eingearbeitet?

Ergeben sich irgendwelche Zweifel anhand der vorgelegten Dokumentationen der Prüfung, muss der Auftraggeber sich die Ergebnisse vom Prüfer näher erläutern lassen.

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen werden nun vom Auftraggeber/Unternehmen unverzüglich getroffen (vgl. §3 ArbSchG und §2 GUV VA1/BGV A1).

Auftragnehmerpflichten

Bei jeder Auftragsannahme für eine Prüfung von veranstaltungstechnischen Arbeitsmitteln muss sich der Prüfer als Auftragnehmer bewusst sein, dass

- von der Durchführung des Prüfauftrages Menschenleben abhängen können,
- ➤ ihm der Auftraggeber ein besonderes Vertrauen entgegenbringt und deshalb auch eine hohe Erwartungshaltung besteht,
- die Prüfungsergebnisse erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben können und
- er selber unter Umständen ein finanzielles und/oder strafrechtliches Risiko trägt.

Der Auftragnehmer muss sich daher im Klaren sein, dass er nur solche Aufgaben übernehmen darf, denen er gewachsen ist. Vor jeder Auftragsannahme hat er sich deshalb zunächst selber zu fragen, ob er über die erforderliche Fachkunde und die persönliche Eignung verfügt, um den Auftrag annehmen zu können.

Die Tatsache allein, dass eine Ermächtigung für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung vorliegt, bedeutet nicht automatisch, dass der Ermächtigte Sachverständige auch für den konkret vorliegenden Auftrag immer die besondere Sachkunde und persönliche Eignung besitzt.

Zur persönlichen Eignung gehört auch die Fähigkeit, nach einem vernünftigen Zeitmanagement vorzugehen, d.h. Aufträge termingerecht fertig zu stellen. Für die Prüftätigkeit nebst notwendiger Vor- und Nacharbeiten muss deshalb auch ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

Da der Prüfer im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet ist, neutral und unparteilich zu prüfen, muss bei der Annahme eines Auftrages auch von ihm in jedem Einzelfall immer wieder selber geprüft werden, ob er befangen sein könnte und er daher den angebotenen Auftrag ablehnen muss.

Abgelehnt werden sollte ein Auftrag insbesondere, wenn

- der Prüfer die Anlage selbst geplant oder gebaut hat,
- > Ergebnisse vorgegeben werden,
- nicht genügend Zeit für die Prüfung zur Verfügung steht,
- Fachkundeprobleme existieren oder
- Abhängigkeiten vorliegen.

Sollte der Prüfer aber erst nach Auftragsannahme feststellen, dass er der Prüfaufgabe, aus welchem Grunde auch immer, nicht gewachsen ist, so muss er den Auftrag unverzüglich zurückgeben. Dies gilt gleichermaßen hinsichtlich der fachlichen Eignung wie der persönlichen. Die persönliche Eignung ist nämlich auch dann nicht gegeben, wenn er sich nicht (mehr) in der Lage sieht, seine Prüfungen mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit und Objektivität durchzuführen.

Wird vom Prüfer erst nach Auftragsannahme festgestellt, dass der Prüfauftrag vom Auftraggeber nicht umfassend genug vorgegeben wurde, z.B. Art und Umfang der Prüfung nicht ausreicht, so hat er ihm dieses unmittelbar mitzuteilen. Er muss ihm dann natürlich auch vorschlagen, welche weiteren Prüfungen notwendig sind.

Werden im Rahmen der Durchführung der Prüfung Mängel festgestellt, die außerhalb des festgelegten Prüfauftrages liegen, so teilt der Prüfer diese ebenfalls dem Auftraggeber mit. Diese Informations-, Aufklärungs-, Hinweis-, Auskunftspflichten gehören ohne besondere Vereinbarung zu den nebenvertraglichen Pflichten, die mit jedem Prüfauftrag verbunden sind.

Bei der eigentlichen Prüfung und Bewertung der Ergebnisse muss der Prüfer nicht nur den augenblickliche Zustand des Arbeitsmittels in Betracht ziehen, es muss von ihm vielmehr auch beurteilt werden, wie sich das Arbeitsmittel mit den Anlagen- und Konstruktionsteilen im Betrieb verhalten und wie sich z.B. Verschleiß und Alterung auf die Sicherheit auswirken können. Nur mit dieser Unterstützung kann der Betreiber des Arbeitsmittels wichtige Festlegungen für die nächsten Prüfungen oder zur vorbeugenden Instandhaltung treffen.

Werden vom Prüfer weitere Personen für die Prüfung hinzugezogen, z.B. für besondere Technologien, so ist er als der eigentliche Auftraggeber für diese Personen auch für die gesamte Durchführung deren Prüfung verantwortlich. Dies bedeutet für den (Haupt-) Prüfer, dass er bei der Auswahl weiterer Personen auch selbst beurteilen muss, ob diese für die (Teil-) Prüfung geeignet sind (Auswahlverantwortung) und ob die (Teil-) Prüfungsergebnisse nachvollziehbar sind (Überwachungsverantwortung). Dieses ist insbesondere bei der Prüfung von Software- Steuerungen von besonderer Bedeutung, wenn elektronische Bauteile Sicherheitsfunktionen übernehmen.

Der Prüfer dokumentiert **alle** Prüfungen mit ihren **Ergebnissen in mindestens zwei Teilen**. Hierzu gehören zum einen der **Prüfbericht** der die Einzelheiten der Prüfung enthält, und zum anderen die abschließende **Prüfbescheinigung** (Testat) mit dem Prüfergebnis und der endgültigen Bewertung des Arbeitsmittels. Liegen irgendwelche Anhaltspunkte für mögliche Fehlerquellen oder Schwachstellen bei der Prüfung vor, die die Prüfungsergebnisse beeinflusst haben könnten, so wird im Prüfbericht deutlich darauf hingewiesen werden.

Auf nicht eindeutige und nicht sichere Ergebnisse und Schlussfolgerungen wird genauso deutlich hingewiesen wie darauf, weshalb der Prüfer bei seiner Bewertung gerade diese Annahmen getroffen hat.

Um gegenüber wirtschaftlichen Folgen der Risiken durch fahrlässiges Handeln bzw. Unterlassen abgesichert zu sein, empfiehlt sich für den Prüfer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eine Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro gewährleistet (in Anlehnung an § 21 Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV). Dabei lässt sich die Höhe der Versicherungsprämie durch eine Selbstbeteiligung reduzieren.

Anforderungen an die Dokumentation von Prüfungen

Die Dokumentation der Prüftätigkeit ist in einer **Prüfbescheinigung** (allgemeiner Teil mit zusammenfassendem Prüfergebnis und Prüffrist) und in einem **Prüfbericht** (Dokumentation der durchgeführten Prüfungen) festzuhalten.

Die Prüfbescheinigung sollte mindestens folgende Angaben beinhalten:

Wiedergabe des Prüfauftrages

- o gesetzliche Grundlage, z. B. GPSG, BetrSichV, GUV-VC1/BGV -C1
- o Angaben zum Auftraggeber Betreiber (Name, postalische Anschrift),
- Standort des Arbeitsmittels (Identifikation, betriebsinterne Bezeichnung und eventuelle Kennzeichnung sowie, falls erforderlich, genaue Beschreibung der Anlagenschnittstellen bzw. Angabe, ob eine Gesamtanlage oder eine Teilanlage als veranstaltungstechnisches Arbeitsmittel geprüft wurde),
- Art der Prüfung
- o Prüfdatum und gegebenenfalls Prüfzeitraum,
- o eindeutige Angabe des Prüfers,

Prüfungen im Rahmen der Bereitstellung,

- o Prüfungen beim Hersteller,
 - Bewertung der Gefahren- und Risikoanalyse,
 - Prüfung der Konstruktions- und Fertigungsunterlagen,
 - Prüfung der Bemessungsnachweise,
 - Prüfung auf Übereinstimmung des Arbeitsmittels mit der Dokumentation (Konstruktions- und Fertigungsunterlagen),
 - Prüfung der Konstruktion und der Tragfähigkeit,
 - Prüfung der Sicherheitseinrichtungen,
 - Prüfung der elektrischen Ausrüstung und der Steuerung,
 - Prüfung der Benutzerinformationen,
- Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme,
 - ordnungsgemäße Errichtung (Aufstellung und Montage).
 - Vollständigkeit der Ausrüstung und Benutzerinformation sowie
 - bestimmungsgemäße Funktionsabläufe (Betriebsbereitschaft) des veranstaltungstechnischen Arbeitsmittels.

Prüfungen im Rahmen der Benutzung.

- o Prüfungen bei Aufbau und Gebrauch
- Sicht- und Funktionsprüfung,
 - Prüfung auf äußere Schäden und Verschleiß sowie,
 - Feststellung des betriebssicheren Zustandes und der Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtungen,
 - Berücksichtigung der besonderen Umgebungsverhältnisse und
 - den ordnungsgemäßen Aufbau.
- Wiederkehrende Prüfung.

> außerordentliche Prüfung.

- o nach Unfällen und oder Störfällen,
- o nach längeren Zeiträumen der Nichtbenutzung,
- bei wesentlichen Änderungen an den Arbeitsmitteln ,
- o nach Schäden verursachenden Einflüssen,
- o nach Änderung, wesentlicher Veränderung oder Instandsetzung
- eindeutige Identifikation der Prüfbescheinigung,
- Prüfergebnis, gegebenenfalls mit Hinweis auf Mängel,
- Freigabe zur Inbetriebnahme bzw. zum Weiterbetrieb,
- > Prüffristen,
- Unterschrift / Signatur des Prüfers.

Anmerkung: Die Anzahl der Prüfbescheinigungen pro Teil- bzw. Gesamtanlage bleibt dem *Prüfer* überlassen.

Der **Prüfbericht** sollte mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Angabe von Art und Umfang der Prüfung, z. B.
 - Ordnungsprüfung (Prüfumfang und Dokumentation ergeben sich aus der Betriebssicherheitsverordnung und dem anzuwendenden technischen Regelwerk), oder
 - Technische Prüfung (Prüfkonzept bzw. Prüfvorschrift müssen festgelegt und dokumentiert sein, z. B. in Form von Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen; die Prüfungen müssen dokumentiert werden und als Anlage mit dem Messergebnis und der Identifikation des Messgerätes enthalten sein),
- bei Messungen bzw. Protokollen von anderen Personen / Institutionen sind Art und Umfang zu dokumentieren und deren eindeutige Zuordnung vorzunehmen,
- festgestellte M\u00e4ngel und Hinweise m\u00fcssen bewertet und in die Pr\u00fcfbescheinigung aufgenommen werden,
- Angabe der eingesetzten Prüfmittel,
- > eindeutige Zuordnung zur Prüfbescheinigung,
- > Datum und Ort der Prüfung,
- eindeutige Angabe des Prüfers mit Bewertung,
- Unterschrift / Signatur des Prüfers.

Anmerkung: Auf den Prüfbericht kann bei einfach überschaubaren veranstaltungstechnischen Arbeitsmitteln, bei denen Prüfungen ohne besonderen Dokumentationsaufwand durchgeführt werden, verzichtet werden. Der Prüfer stellt den Prüfbericht und die Prüfbescheinigung entsprechend der Vertragsabsprache dem Auftraggeber zur Verfügung.

Mindestangaben in gutachterlichen Äußerungen

Eine gutachterliche Äußerung sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Prüfgrundlagen (gesetzliche Grundlagen, technisches Regelwerk)
- Anlass der gutachterlichen Äußerung,
- Stammdaten des Gutachters (Name, postalische Anschrift; Identifizierung als Ermächtigter Sachverständiger),
- Angaben zum Auftraggeber (Name, postalische Anschrift),
- Standort des veranstaltungstechnischen Arbeitsmittels (Identifikation, betriebsinterne Bezeichnung und eventuelle Kennzeichnung),
- Beschreibung des veranstaltungstechnischen Arbeitsmittels mit Benennung der wesentlichen Komponenten,
- ➤ Erstelldatum des Gutachtens, Datum der Ortsbesichtigung und besichtigter Umfang des veranstaltungstechnischen Arbeitsmittels bzw. Einrichtung,
- > eingesehene Prüfunterlagen,
- Beurteilung der Komponenten bzw. des veranstaltungstechnischen Arbeitsmittels bzw. Einrichtung,
- Beurteilungsergebnis, gegebenenfalls mit Vorschlägen,
- Unterschrift / Signatur des Gutachters

Zusammenfassung

Der Auftraggeber als Unternehmer/Arbeitgeber im Sinne der Arbeitsschutzvorschriften trägt eine große Verantwortung und ein nicht unerhebliches Haftungsrisiko. Selbst bei der Vergabe des Prüfauftrages an einen Sachverständigen bleibt diese Verantwortung grundsätzlich bestehen (vgl. auch § 5 Abs. 1 GUV-VA1/BGV A 1). Der Auftraggeber muss seinen Auftragnehmer nicht nur sorgfältig auswählen, sondern er hat auch zu prüfen, ob der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllen kann bzw. erfüllt.

Die oben genannten Kriterien sollen helfen, Leistungsangebote von Dienstleistungsanbietern für Prüfungen vergleichbar zu bewerten. Auf diese Weise erhält der potentielle Auftraggeber ein objektiveres Bild über die Kompetenz der Anbieter und über erforderliche Eigenschaften für die richtige Auswahl des Prüfers.

Mit der dann vom Auftragnehmer abgelieferten Dokumentation über die erbrachte Leistung und den hier dargestellten Merkmalen zur Bewertung von Prüfbescheinigung und Prüfbericht oder gutachterlichen Äußerung kann sich der Unternehmer oder Arbeitgeber gegenüber Dritten selbst entlasten. Er kann so nachweisen, dass er ein kompetentes Unternehmen bzw. einen kompetenten Prüfer beauftragt hat, ein Ergebnis von diesem abgeliefert wurde, das für ihn und Dritte nachvollziehbar ist.

Nach Abstellen festgestellter Mängel ist der Unternehmer seiner Pflicht nachgekommen, nur veranstaltungstechnische Maschinen und Anlagen bereitzustellen, die funktions- und arbeitssicher sind und die unter den vorausgesetzten Einsatz- und Rahmenbedingungen bis zur von ihm festgelegten nächsten Prüfung auch weitestgehend sicher bleiben.

© Wolfgang Heuer 04/2012